



Kopie an Mit.: Stellungn.		WV:	
EINGEGANGEN			
26. FEB. 2013			
Wöhlermann Lorenz & Partner Rechtsanwälte			
Kopie an Mit.: Kammlern.	Kopie an Mit.: Zahlung.	Kopie an Mit.: Präsesk.	zda

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 101 O 26/13

21.02.2013

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend e. G.,
vertreten d.d. Vorstand Heiderose Reimer und
Mareen Joachim,
Josef-Orlopp-Straße 32 - 36, 10365 Berlin,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork,
Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin,-

g e g e n

1. Zentralkonsum e.G.,
vertreten d.d. Vorstand Martin Bergner und Thomas Pfaff,
Neue Grünstraße 18, 10179 Berlin,

Antragsgegnerin zu 1.,

2. den Herrn Martin Bergner,
Brunnenstraße 157, 10115 Berlin,

Antragsgegner zu 2.,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wöhlermann, Lorenz & Partner,
Walter - Benjamin - Platz 6, 10629 Berlin -

hat die Kammer für Handelssachen 101 des Landgerichts Berlin am 21.02.2013 durch die
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Zilm beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird auf Kosten der Antragstellerin bei einem
Verfahrenswert von 280.000,00 Euro zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag ist teilweise unzulässig, im Übrigen unbegründet.

I.

1. Die Kammer hält den Antrag zwar nicht wegen der Antragsfassung für unzulässig, obwohl die Fassung der Unterlassungsanträge sich an der Grenze desjenigen bewegt, was noch als vollstreckungsfähiger Inhalt angesehen werden kann. Die unverständliche Differenzierung in Buchst a. und b. lässt nur nach wohlwollender Auslegung erkennen, dass offenbar beantragt werden soll zu untersagen „im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs wörtlich oder sinngemäß zu äußern oder zu verbreiten“.

Die zu untersagenden Äußerungen sollen dann offenbar die - nicht als Zitate kenntlich gemachten - einkopierten Texte sein, wobei schon aus der Gestaltung - ohne Absätze, ohne Zitatkennzeichnung - wiederum nur mit Wohlwollen der Inhalt der zu untersagenden Äußerungen erkennbar ist. Soweit hinter dem „Unterlassungsantrag 5.“ beantragt wird „Der Antragsgegner werden verpflichtet,“ soll dies offenbar ein gegen beide Antragsgegner gerichteter gesonderter Unterlassungsantrag sein. In gänzlicher Ermangelung einer sinnvollen Durchnummerierung der Anträge beruht dies auf ebenfalls auf einer wohlwollenden Annahme.

2. Teilweise liegt doppelte Rechtshängigkeit (in Bezug auf die Antragsgegnerin zu 1.) vor. Denn über einen Teil der Unterlassungsanträge wurde bereits in dem Verfahren vor dem Landgericht Hamburg 416 HKO 196/12 (nicht rechtskräftig) entschieden. Dort waren (teil)identischen Beiträge auf der Internetseite www.konsum-berlin.de Streitgegenstand. Vorliegend geht es überwiegend um dieselben Beiträge, nur dass diese nunmehr auch auf www.konsum-info.de veröffentlicht wurden. Doppelte Rechtshängigkeit besteht, wenn dieselbe Streitsache zweifach anhängig gemacht wird, § 261 ZPO. Der Streitgegenstand ist in beiden Verfahren im Kern identisch, denn es handelt sich stets um dieselben Beiträge, wenn auch auf unterschiedlichen Internetseiten. Die Rechtskraftwirkung erstreckt sich auf Änderungen der Verletzungsform, soweit sie den Kern der Verbotsform unberührt lassen (vgl. BGH WRP 1994, 822 - Rotes Kreuz). Dies ist hier in Bezug auf die identischen Beiträge auf unterschiedlichen Internetseiten der Fall.

3. Es fehlt zudem teilweise an der Dringlichkeit. Die Dringlichkeit ist durch Selbstwiderlegung der Antragstellerin insoweit entfallen, als sich die zu untersagenden Beiträge bereits auf der Internetseite www.konsum-berlin.com befunden haben sollen. Dies betrifft den von der Antragstellerin so bezeichneten Unterlassungsantrag 1. in dem Umfang, in dem jeweils der Zusatz „wie auf www.konsum-berlin.com“ aufgenommen wurde. Wie sich aus der beigezogenen Akte des

Landgerichts Berlin 15 O 591/12 ausweislich dortiger Anlage AG 1 ergibt, waren der Antragstellerin die unter www.konsum-berlin.com veröffentlichten Beiträge bereits (mindestens) seit 14. Dezember 2012 bekannt. Seit Kenntnis sind bis zur Einreichung des nunmehr zu entscheidenden einstweiligen Verfügungsantrages (20.02.2013) mehr als zwei Monate vergangen.

II.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch besteht nicht. Dem Landgericht Hamburg (Beschluss vom 03.01.2013 - 416 HKO 196/12) ist darin zu folgen, dass das vorgetragene Begehren in weiten Teilen unverständlich ist. Eine übersichtliche Zuordnung der beanstandeten Passagen zu den einzelnen Anlagen fehlt. Es ist nicht Sache des Gerichts, sich aus Anlagen den für die jeweilige Partei günstigen Inhalt herauszusuchen. Zudem geht aus der Antragsbegründung zu Buchst. D nicht hinreichend hervor, welcher Text eigene Stellungnahme des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin darstellt und welche Passagen Zitate aus (welchen ?) Anlagen sind. Zudem fehlt es an der Glaubhaftmachung beispielsweise des Wettbewerbsverhältnisses. Dazu, dass die Antragstellerin Immobilien verwaltet und vermietet, fehlt schon jegliche Glaubhaftmachung. Dass die Antragsgegnerin auf diesem Gebiet tätig ist, lässt sich jedenfalls nicht der in Bezug genommenen Anlagen 5b entnehmen. Dort ist zwar in der Tat von diversen Hotels die Rede, dass aber die Antragsgegnerin zu 1. diese betreibt, vermarktet o.ä. ist den Beiträgen nicht zu entnehmen. Die Registerauszüge, die die Antragstellerin erwähnt, lagen der Antragschrift nicht bei.

Die Antragstellerin stützt ihre Anträge auf § 4 Nr. 7 UWG.

Bei den veröffentlichten Beiträgen handelt es sich teilweise um Verlinkungen aus Beiträgen anderer Medien.

Soweit die Beiträge Informationen zu einem abgeschlossenen Strafverfahren gegen geben, sind diese zutreffend, was auch die Antragstellerin nicht bestreitet. Der Beitrag berichtet wahrheitsgemäß über die Einstellung nach § 153a StPO. Ebenso zutreffend ist dargestellt, dass eine Einstellung nach § 153a StPO kein „Freispruch“ ist.

Das weitere Bereithalten dieser Meldung war zulässig.

Wahre Tatsachenbehauptungen sind von der Meinungsfreiheit geschützt, soweit sie Grundlage für eine Meinungsbildung sein können, was erst nach einer Interessenabwägung festgestellt werden kann (vgl. Köhler in Köhler/Bornkamm, UWG, 29. Aufl., § 4 UWG Rn. 7.16). Dabei sind wahre, aber geschäftsschädigende Tatsachenbehauptungen allerdings nur zulässig, soweit ein sachlich

berechtigtes Informationsinteresse der angesprochenen Verkehrskreise im Hinblick auf eine Nachfrageentscheidung besteht; zudem muss der Wettbewerber einen hinreichenden Anlass zu der Behauptung haben und sich schließlich die Kritik nach Art und Maß im Rahmen des Erforderlichen halten (vgl. Köhler a.a.O. § 4 UWG Rn. 7.16 jeweils m.w.N.).

Sachlich berechtigtes Informationsinteresse für die Veröffentlichung auf den von der Antragsgegnerin zu 1. betriebenen Internetseiten bestand jedenfalls solange die Medien noch berechtigt Interesse an dem Verfahren hatten. Dass dies der Fall war, ist im Verfahren der Parteien vor dem Landgericht Berlin 27 O 789/12 durch Beschluss vom 13.12.2012 sowie im Verfahren 27 O 773/12 durch Urteil vom 15. Januar 2013 entschieden worden, die sich die Kammer zu eigen macht.

Wegen der übrigen beanstandeten Beiträge folgt die Kammer den Ausführungen in den Schutzschriften der Antragsgegner.

Die Kammer hat die Akte des Landgerichts Berlin 15 O 59/12 beigezogen.

Die Schutzschriften der Antragsgegner vom 13. und 19. Februar 2013 lagen vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes folgt der Angabe der Antragstellerin in der Antragsschrift, der - weil noch unbeeinflusst vom Ausgang des Verfahrens - Indizwirkung beikommt.

Dr. Zilm

Ausgefertigt

Liebau
Justizbeschäftigte

